

S a t z u n g

über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen nach § 45 Abs. 4 Landesbauordnung (LBauO) der Gemeinde Carlsberg

vom 14.12.1992

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) in der derzeit geltenden Fassung, sowie des § 45 Abs. 4 der Landesbauordnung (LBauO) vom 28.11.1986 (GVBl. S. 307) in der derzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Voraussetzung und Wirkung der Ablösung

(1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann der Bauherr, wenn die Gemeinde zustimmt, seine Stellplatzverpflichtungen nach § 45 Abs. 1 - 3 LBauO auch dadurch erfüllen, daß er an die Gemeinde einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlt. Die Gemeinde wird den Geldbetrag für die Bereitstellung öffentlicher Parkeinrichtungen an geeigneter Stelle verwenden.

(2) Ein Anspruch des Bauherrn auf Ablösung seiner Stellplatzverpflichtungen besteht nicht.

(3) Im Falle der Ablösung erwirbt der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgesetzten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.

§ 2

Festsetzung und Fälligkeit der Ablösebeträge

(1) Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtungen gemäß § 1 Abs. 1 erhebt die Gemeinde Geldbeträge in Höhe von 60 v. H. der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs. Der Ablösebetrag für das Jahr 1992 wird auf 5.000,-- DM festgesetzt.

(2) Die Zahlung der Geldbeträge wird mit Erteilung der Baugenehmigung fällig.

(3) Der Ablösebetrag nach Abs. 1 Satz 2 wird künftig in der Haushaltssatzung der Gemeinde der Entwicklung der Bau- und Grundstückspreise jährlich angepaßt.

§ 3
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Carlsberg, den 14.12.1992

W. Winnewisser

(Winnewisser) Ortsbürgermeister